

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

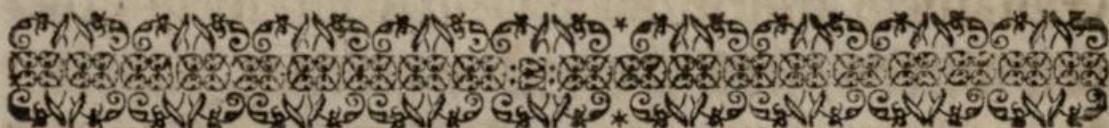
## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXXIX. Kein liegend Buth ausser der Herzschafr den Aufgesessenen zu verkauffen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

hin / wie bißhero beschehen in:ht nicht recht  
erlaubt / und Arrest erkennet werde / ob der  
Schuldner zu bezahlen schuldig seye / oder  
nicht / sonder da der Schuldner seiner Schuld  
ohne Mittel Sured oder Gegenforderung ge-  
ständig / Ihme an ein ernannte Straff / wie  
sonsten gebräuchig/gebotten werden/den Gläu-  
biger in acht Tagen zu bezahlen / jedoch der  
gütlichen Vergleichung hierdurch nichts be-  
nommen.



### Tit. XXXIX.

Kein ligend Gutth außser der Herz-  
schafft den Außgefessenen zu verkauffen.

Wirohin soll keiner Unserer Unterthonen  
einichem auß Man der nit in Unser Gra-  
veschafft gefessen/ oder Uns mit der Erb-Hul-  
digung nicht zugethon / was Stands der seye

einig ligend Guth zu kauffen geben / oder ver-  
 tausche / ohne Erlaubtnus / bey Straff zehen  
 Pfund Heller / von einem jeden Guth / so als  
 so verkauft wird / Uns zu bezahlen.

Und ob es gleichwol ohne Gefahr hierü-  
 ber beschicht / soll doch solcher Kauff / oder  
 Tausch keine Krafft haben / weder inn- noch  
 außserhalb Rechtens / keines wegs.

Wo aber Einem außwendig Besessenem  
 in Unser Graveschafft einich ligend Guth  
 Erb-weiß zufiele / oder Heuraths-weiß gege-  
 ben wurde / solle Er das in zweyen Jahren /  
 die nechsten darnach verkauffen / doch mitler  
 Zeit seines Inhabens alle Beschwerden gleich  
 den Unterthonen tragen / und ob Er solche  
 Güther zu theuer achten / und die also un-  
 terem Schein behalten wolte / sollen die durch  
 ein Gericht / oder andere darzu geordnete bey  
 Ihren Eyden in zimmlichen rechten Werth  
 angeschlagen / und gesetzt werden / als die so  
 dem Inhaber am nechsten verwant / oder so  
 keiner

keiner vorhanden dem (so das begehrt) die  
Lösung darzu gestattet werden.

Es sollen auch Unsere Amptleuth / und  
Befelchhabere darob halten / die Ausbeuth  
durch Gebott / und andere Mittel strenglich  
das Ihrig so Ihnen wie anderen Unseren Un-  
terthonen / Ihrer Güther halber auferlegt /  
ohne Widerstand zu bezahlen / und so sie un-  
gehorsam die Straff unnachlässig von Ihnen  
zu nehmen / doch welcher von Alters hero Gü-  
ther darvor gefreyet / und es die Inhaber  
glaublich darthuen / lassen Wir die darbey  
bleiben.

Und nachdem Wir vernehmen / das Un-  
sere Unterthonen mit Kauffen / und Verkauf-  
fen ihrer ligenden Güther zu ein anderen in  
die Marcken greiffen / wollen Wir wo solche  
Güther fürhin / deren Eines / oder mehr  
von Unseren Unterthonen / einen Anderen  
aufferhalb selbige Marckung / und doch in Un-  
ser Obrigkeit gefessen / verkauft wurden / das

die jenige in der Marckung gefessen / dieselbige Güther in Jahrs- Frist/nachdem es kundt und offenbar wird / in dem Kauff- Gelt / wie es verkaufft worden / an sich lösen mögen / wo aber die nicht gelöst sonder dem Käufer hierüber bleiben wurden / so soll der Käufer dieselbige in dem Flecken / und Marckung / da solches Guth gelegen / mit Steuer / Frohn / und anderen desselbigen Orts Güther vertreten / wie bis anhero daselbsten gebräuchig gewesen ist.

Und dieweil auß den Contracten vil / und mancherley Spön / und Irzungen entstehen / bevorab da schlechtlich die Partbeyen ihrem Versprechen / schlechtlich nachsetzen / auch die Jenige so darbey seynd / der Sachen nicht Wissenschaft haben wollen / dannenhero auch Wir zu gewöhnlichen Verhör- Sagen überlossen / und nicht wenig mit solchen Sachen belästiget werden / so ist hierauff Unser ernstlicher Befelch / daß fürrohin alle / und je-  
de

de Käuff/ und andere Conträct, so bald die  
 ergangen / fleißig beschriben werden / mit al-  
 len / und jeden nothwendigen Umständen / das  
 mit solche Spön künsttlich verhütet wer-  
 den.



## Tit. XL.

**Wie die Güther in der Graveschafft**  
 so Außgeseffene innen haben widerumben  
 zu der Unterthonen Handen gebracht  
 werden sollen.

**N**ach dem Wir befinden / daß an etlichen  
 Orthen Unsere Unterthonen über / und  
 wider Unsere Lands-Ordnung etliche Gü-  
 ther Außländischen zu kauffen geben / und  
 durch der Amptleuth Anfleiß solche Käuff  
 nicht cassiert, noch die Straff eingezogen / so  
 befehlen Wir mit Ernst / und wollen daß Ihr  
 Unsere Ober- und Under-Amptleuth / Jeder  
 in